

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes
Sachsen-Anhalt
(Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

aktuelle Fassung: Änderung der Satzung durch Beschluss über die 1.
Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung vom
23.06.2020 (In-Kraft-Treten am 01.08.2020)

§ 1
Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung für folgende Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal:
 1. Kindertagesstätte „Parksternchen“ Meineweh,
 2. Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Punkewitz,
 3. Kindertagesstätte „Rathewichtel“ Rathewitz,
 4. Kindertagesstätte „Froschkönig“ Löbitz,
 5. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Molau,
 6. Kindertagesstätte „Matzturmmäuse“ Osterfeld,
 7. Kindertagesstätte „Heideglück“ Weickelsdorf,
 8. Kindertagesstätte „Frechdachse“ Haardorf,
 9. Kindertagesstätte „Stoppelhopser“ Possenhain,
 10. Kindertagesstätte „Max & Moritz“ Stößen,
 11. Hort „Kinderoase“ Sieglitz,
 12. Hort Osterfeld und
 13. Hort Stößen.
- (3) Die Verbandsgemeinde Wethautal legt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal betreut werden, fest.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wethautal erhebt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal betreut werden.

Abweichend davon überträgt die Verbandsgemeinde Wethautal die Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagesstätte „Max & Moritz“ in Stößen auf den Träger dieser Tageseinrichtung.

§ 2 Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 3 Kostenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenpflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes jeweils in Höhe eines vollen Monatsbeitrages, unabhängig davon, ob die Betreuung über einen vollen Monat erfolgt. Abweichend davon sind für Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr die ersten 10 Werktage ab Beginn des Betreuungsvertrages kostenbeitragsfrei.
- (2) Die festgelegten Betreuungsstunden können unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) sowie zum Zeitpunkt von Kostenbeitragserhöhungen und nach Beendigung der Eingewöhnungsphase geändert werden. In begründeten Fällen sind, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart Krippe zur Betreuungsart Kindergarten entsteht die Kostenpflicht für die geänderte Betreuungsart wie folgt:

Der Kostenbeitrag für die Betreuungsart Kindergarten ist ab dem 1. des Monats fällig, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Beitragsbescheid. Die Beitragsbescheide gelten auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert.
- (5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am letzten Arbeitstag des laufenden Monats fällig und vom Kostenbeitragsschuldner bargeldlos zu entrichten.
- (6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mindestens 2 Mal pro Monat überschritten, erfolgt die Veranlagung in der nächsthöheren Betreuungsstunde.
- (7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von den Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden.

§ 4 Kostenbeitragschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Beträgt der Kostenbeitragsrückstand das 2-fache des monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Betrages, kann das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Eine Ermäßigung der Kostenbeiträge (Geschwisterkinderermäßigung) erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d - Form.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung) vom 15.12.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.06.2018, außer Kraft.

In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung:

- (1) Der geänderte § 2 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Der geänderte § 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Osterfeld, 24.06.2020



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 06.07.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Jugendamt angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 06.07.2020



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerk

Die Veröffentlichung erfolgte am 16.07.2020 im „Heimatspiegel“. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Die Anlage zu § 2 der Kostenbeitragssatzung erhält mit Wirkung vom 01.08.2020 folgende Fassung:

Stunden (bis zu)	Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) monatlicher Kostenbeitrag
5	144,00 Euro
6	172,00 Euro
7	201,00 Euro
8	230,00 Euro
9	259,00 Euro
10	287,00 Euro

Stunden (bis zu)	Kindergarten (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht) monatlicher Kostenbeitrag
5	92,00 Euro
6	110,00 Euro
7	128,00 Euro
8	147,00 Euro
9	165,00 Euro
10	184,00 Euro

Hortbetreuung in der Schulzeit in h	Hortbetreuung in den Ferien in h	Kosten pro Monat
4	-	65,00 Euro
5	-	70,00 Euro
6	-	75,00 Euro
4	5	80,00 Euro
4	6	80,00 Euro
4	7	80,00 Euro
4	8	80,00 Euro
4	9	85,00 Euro
4	10	85,00 Euro
5	5	80,00 Euro
5	6	80,00 Euro
5	7	80,00 Euro
5	8	80,00 Euro
5	9	85,00 Euro
5	10	85,00 Euro
6	5	80,00 Euro
6	6	80,00 Euro
6	7	80,00 Euro
6	8	80,00 Euro
6	9	85,00 Euro
6	10	85,00 Euro

